

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Einundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (21. BAföGÄndG)

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetzentwurf verfolgt die Bundesregierung das Ziel, durch Rechtsbereinigungen und sinnvolle Klarstellungen den Verwaltungsvollzug im Bereich der Ausbildungsförderung zu erleichtern und zu entbürokratisieren, Fehlentwicklungen zu korrigieren und die Transparenz des Gesetzes zu erhöhen.

Nachdem durch das Ausbildungsförderungsreformgesetz (AföRG) vom 19. März 2001 unter anderem mit zugleich vereinfachten wie deutlich angehobenen Freibeträgen und Bedarfssätzen, mit der Begrenzung der Darlehensbelastung und mit entscheidenden Verbesserungen bei der Auslandsförderung eine deutliche Steigerung der Gefördertenzenahlen bei gleichzeitigem Anstieg sowohl des durchschnittlichen Förderungsbetrages als auch des Anteils der Vollgeförderten erreicht wurde, deren Dynamik noch immer ungebremst ist, sieht die Bundesregierung nunmehr Anlass zu bereinigenden, klarstellenden und der Entbürokratisierung dienenden gesetzlichen Änderungen. Diese dulden keinen Aufschub bis zu der nächsten erforderlich werdenden ausgabenwirksamen Anhebung der für die BAföG-Berechnung maßgeblichen Bedarfssätze, Freibeträge und Sozialpauschalen, deren Angemessenheit bis zum Jahresende im 16. Bericht der Bundesregierung nach § 35 BAföG auf der bis dahin vorliegenden aktuellen Datengrundlage überprüft wird.

B. Lösung

Der Entwurf sieht im Wesentlichen folgende Maßnahmen vor:

- Einführung einer Regelvermutung für das Vorliegen eines wichtigen Grundes im Falle eines erstmaligen Fachrichtungswechsels oder Studienabbruchs, die – bei Studierenden beschränkt auf Fälle bis zum Beginn des dritten Fachsemesters – das Bewilligungsverfahren vereinfacht, indem eine individuelle Begründung und deren einzelfallbezogene Überprüfung auf ihre Tragfähigkeit entbehrlich werden;
- Abschaffung der Förderungsausschüsse, deren Beteiligung bestimmten Entscheidungen der Ausbildungsförderungsämter bislang vorausgehen muss;
- einheitliches Anknüpfen an das Datum der Antragstellung als maßgeblichen Stichtag für die Bewertung von Auszubildendenvermögen;
- Einbeziehung von ausländischen Ehegatten von freizügigkeitsberechtigten EU-Wanderarbeitnehmern in den Kreis der Förderberechtigten;

- Ausschluss solcher Auszubildender vom Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag, die ohne zusätzliche finanzielle Belastung bereits anderweitig kranken- und pflegeversichert sind;
- Klarstellung der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit automatisierter Vermögensdatenabgleiche mit dem Bundesamt für Finanzen zur Verhinderung von Leistungsmissbräuchen;
- Klarstellung der Bußgeldbewehrung falscher und unvollständiger Angaben im Zusammenhang mit der Beantragung von Leistungen nach dem BAföG;
- Rechtsbereinigung durch Streichung zwischenzeitlich entbehrlich gewordener Übergangsvorschriften.

C. Alternativen

Keine. Über weitere Leistungsverbesserungen soll erst auf aktualisierter Datengrundlage nach Vorlage des 16. Berichts der Bundesregierung nach § 35 BAföG entschieden werden.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Im Ergebnis werden sich geringfügige Mehrausgaben (durch die Regelvermutung beim Fachrichtungswechsel und die Einbeziehung ausländischer Ehegatten in den Kreis der Förderungsberechtigten) und Minderausgaben (insbesondere durch den Ausschluss von Doppelförderungen beim Krankenversicherungszuschlag) gegenseitig aufheben.

2. Vollzugaufwand

Durch die Verwaltungsvereinfachungen, insbesondere durch die Abschaffung der Förderungsausschüsse, wird es tendenziell zu geringfügigen Minderausgaben bei den sächlichen und personellen Kosten im Vollzug durch die Länder kommen, die nicht bezifferbar sind.

E. Sonstige Kosten

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 23 August 2004

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Einundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des
Bundesausbildungsförderungsgesetzes (21. BAföGÄndG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Der Bundesrat hat in seiner 802. Sitzung am 9. Juli 2004 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Einundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (21. BAföGÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 5 Satz 3 wird der Halbsatz „, das nach dem 30. Juni 1990 beginnt,“ gestrichen.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nr. 1 wird aufgehoben.
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „Beim erstmaligen Fachrichtungswechsel oder Abbruch der Ausbildung wird in der Regel vermutet, dass die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt sind; bei Auszubildenden an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen gilt dies nur, wenn der Wechsel oder Abbruch bis zum Beginn des dritten Fachsemesters erfolgt.“
3. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Auszubildenden, denen nach dem Aufenthaltsgesetz/EWG als Ehegatten oder Kindern Freizügigkeit gewährt wird, die danach als Ehegatte oder Kinder verbleibeberechtigt sind oder denen danach als Kindern Freizügigkeit oder Verbleiberecht nur deshalb nicht zustehen, weil sie 21 Jahre alt oder älter sind und von ihren Eltern oder deren Ehegatten keinen Unterhalt erhalten,“.
 - b) Nach Nummer 9 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ehegatten verlieren den Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Nummer 7 oder 8 nicht dadurch, dass sie dauernd getrennt leben oder die Ehe aufgelöst worden ist.“
4. § 10 Abs. 3 Nr. 2 wird aufgehoben.
5. § 13a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Krankenversicherung“ die Wörter „nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 oder 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder als freiwilliges Mitglied“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Pflegeversicherung“ die Wörter „nach § 20 Abs. 1 Nr. 9, 10 oder Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.
6. In § 15 Abs. 3 Nr. 3 werden die Wörter „Höheren Fachschulen, Akademien,“ gestrichen.
7. § 18 Abs. 5b Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Darlehen kann ganz oder teilweise vorzeitig zurückgezahlt werden.“
8. § 18b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Auszubildenden, die die Abschlussprüfung bestanden haben und nach ihrem Ergebnis zu den ersten 30 vom Hundert aller Prüfungsabsolventen gehören, die diese Prüfung in demselben Kalenderjahr abgeschlossen haben, wird auf Antrag der für diesen Ausbildungsabschnitt geleistete Darlehensbetrag teilweise erlassen. Der Erlass beträgt von dem nach dem 31. Dezember 1983 für diesen Ausbildungsabschnitt geleisteten Darlehensbetrag

 1. 25 vom Hundert, wenn innerhalb der Förderungshöchstdauer,
 2. 20 vom Hundert, wenn innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende der Förderungshöchstdauer,
 3. 15 vom Hundert, wenn innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende der Förderungshöchstdauerdie Abschlussprüfung bestanden wurde. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids nach § 18 Abs. 5a zu stellen. Abweichend von Satz 1 erhalten Auszubildende, die zu den ersten 30 vom Hundert der Geförderten gehören, unter den dort genannten Voraussetzungen den Erlass
 - a) in Ausbildungs- und Studiengängen, in denen als Gesamtergebnis der Abschlussprüfung nur das Bestehen festgestellt wird, nach den in dieser Prüfung erbrachten Leistungen,
 - b) in Ausbildungs- und Studiengängen ohne Abschlussprüfung nach den am Ende der planmäßig abgeschlossenen Ausbildung ausgewiesenen Leistungen; dabei ist eine differenzierte Bewertung über die Zuordnung zu den ersten 30 vom Hundert der Geförderten hinaus nicht erforderlich.Auszubildende, die ihre Ausbildung an einer im Ausland gelegenen Ausbildungsstätte bestanden haben, erhalten den Teilerlass nicht. Abweichend von Satz 5 wird den Auszubildenden, die eine nach § 5 Abs. 1, 3 oder § 6 förderungsfähige Ausbildung vor dem 1. April 2001 aufgenommen haben, die Abschlussprüfung an einer im Ausland gelegenen Ausbildungsstätte bestanden haben und zu den ersten 30 vom Hundert der Geförderten gehören, der Teilerlass nach Satz 1 gewährt, wenn der Besuch der im Ausland gelegenen Ausbildungsstätte dem einer im Inland

gelegenen Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule gleichwertig ist. Die Funktion der Prüfungsstelle nimmt in diesen Fällen das nach § 45 zuständige Amt für Ausbildungsförderung wahr.“

c) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über das Verfahren, insbesondere über die Mitwirkung der Prüfungsstellen. Diese sind zur Auskunft und Mitwirkung verpflichtet, soweit dies für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist.“

9. § 18c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Als Zinssatz für den jeweiligen Darlehensgesamtbetrag gelten – vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage – ab 1. April und 1. Oktober jeweils für ein halbes Jahr die Euro Interbank Offered Rate-Sätze für die Beschaffung von Sechsmonatsgeld von ersten Adressen in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion (EURIBOR) mit einer Laufzeit von sechs Monaten zuzüglich eines Aufschlags von 1 vom Hundert.“

b) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Das Darlehen kann jederzeit ganz oder teilweise zurückgezahlt werden.“

10. In § 28 Abs. 2 wird der Halbsatz „, bei Wertpapieren der Kurswert am 31. Dezember des Jahres vor der Antragstellung“ gestrichen.

11. § 36 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

12. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Bundeskasse Düsseldorf“ durch die Wörter „zuständige Bundeskasse“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Jedes Land bestimmt die zuständigen Behörden für die Entscheidungen nach § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 4 hinsichtlich der Ausbildungsstätten und Fernlehrinstitute, die ihren Sitz in diesem Land haben.“

13. Dem § 41 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Ämter für Ausbildungsförderung dürfen Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beziehen, auch regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs daraufhin überprüfen, ob und welche Daten nach § 45d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes dem Bundesamt für Finanzen übermittelt worden sind. Die Ämter für Ausbildungsförderung dürfen zu diesem Zweck Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beziehen, sowie die Amts- und Förderungsnummer an das Bundesamt für Finanzen übermitteln. Die Übermittlung kann auch über eine von der zuständigen Landesbehörde bestimmte zentrale Landesstelle erfolgen. Das Bundesamt für Finanzen hat die ihm überlassenen Daten und Datenträger nach Durchfüh-

rung des Abgleichs unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten. Die Ämter für Ausbildungsförderung dürfen die ihnen übermittelten Daten nur zur Überprüfung nach Satz 1 nutzen. Die übermittelten Daten der Personen, bei denen die Überprüfung zu keinen abweichenden Feststellungen führt, sind unverzüglich zu löschen.“

14. Die §§ 42 und 43 werden aufgehoben.

15. § 48 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) In den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 kann das Amt für Ausbildungsförderung eine gutachtliche Stellungnahme der Ausbildungsstätte einholen.“

16. § 50 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „oder nach § 26 Abs. 2 Satz 1“ gestrichen.

b) In Satz 4 werden die Wörter „Höhere Fachschule oder“ gestrichen.

17. In § 58 Abs. 1 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefasst:

„1. entgegen § 60 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, jeweils auch in Verbindung mit § 47 Abs. 4, eine Angabe oder eine Änderungsmitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder eine Beweisurkunde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt;

2. entgegen § 47 Abs. 2 oder 5 Nr. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Urkunde nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder nicht oder nicht rechtzeitig ausstellt;“.

18. Die §§ 63 und 64 werden aufgehoben.

19. § 66 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen

Die Verordnung über die Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1340), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird die Angabe „§ 18b Abs. 1“ durch die Angabe „§ 18b Abs. 2“ ersetzt.

2. § 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Löst der Darlehensnehmer die gesamte Darlehens(rest)schuld nicht in einer Summe ab, so wird der Nachlass nur für die Ablösung von mindestens 500 Euro gewährt.“

3. In § 11 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Bundeskasse Düsseldorf“ durch die Wörter „zuständige Bundeskasse“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über den leistungsabhängigen Teilerlass von Ausbildungsförderungsdarlehen

Die Verordnung über den leistungsabhängigen Teilerlass von Ausbildungsförderungsdarlehen vom 14. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1439, S. 1575), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Januar 1989 (BGBl. I S. 58), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 wird die Angabe „§ 18b Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 18b Abs. 2 Satz 4 und 6“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 18b Abs. 1 Satz 3 Buchstabe a bis c des Gesetzes“ durch die Angabe „§ 18b Abs. 2 Satz 4 und 6“ ersetzt.
 - b) In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe „§ 18b Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 18b Abs. 2 Satz 4“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der Satzteil „in den in § 18b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes genannten Fällen“ gestrichen.
 - b) In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe „§ 18b Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 18b Abs. 2 Satz 4 und 6“ ersetzt.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Satzteil „in den Fällen des § 18b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 18b Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 18b Abs. 2 Satz 4 und 6“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 18b Abs. 1“ durch die Angabe „§ 18b Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 2 und 3 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 5 und 10 tritt mit der Maßgabe in Kraft, dass die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 31. März 2005 beginnen.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel und Inhalt des Gesetzes

Mit der grundlegenden Reform des BAföG im Frühjahr 2001 wurde eine Trendwende in der zuvor jahrelang rückläufigen Ausbildungsförderung vollzogen, deren Dynamik sich bis heute nicht erschöpft hat. Der im März 2003 veröffentlichte 15. Bericht der Bundesregierung nach § 35 BAföG und die seitdem bekannt gewordenen Zahlen der BAföG-Statistik des Statistischen Bundesamtes belegen einen erheblichen Anstieg der Zahl der durch BAföG insgesamt geförderten Auszubildenden sowie gerade auch des Anteils der Vollgeförderten und schließlich des durchschnittlichen Förderungsbetrages. In ihrem 15. BAföG-Bericht hat die Bundesregierung nach Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge und Sozialpauschalen in Abwägung der gestiegenen Lebenshaltungskosten und Einkommen einerseits sowie der finanzwirtschaftlichen Entwicklung andererseits vorerst keine zusätzliche Erhöhung der Bedarfssätze und der Freibeträge vorgeschlagen. Erst der bis Ende 2004 von der Bundesregierung vorzulegende 16. Bericht nach § 35 BAföG wird eine neue Entscheidungsgrundlage darüber bieten, ob dann Veranlassung für eine Erhöhung der Freibeträge, Bedarfssätze und Sozialpauschalen besteht.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verfolgt die Bundesregierung das Ziel, neben einigen Klarstellungen und Rechtsvereinigungen, die durch zwischenzeitliche Entwicklungen erforderlich geworden sind, auch die mit dem Ausbildungsförderungsreformgesetz bereits begonnene Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung im BAföG weiterzuführen. Diese Änderungen dulden keinen Aufschub bis zum nächsten Änderungsgesetz zur Anpassung der Freibeträge und Bedarfssätze. Im Wesentlichen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Nachdem seitens einzelner Landesdatenschutzbeauftragten im Zusammenhang mit der Überprüfung von Leistungsmisbrauch durch Verschweigen von Auszubildendenvermögen und Kapitaleinkünften immer wieder datenschutzrechtliche Zweifel an der Berechtigung der Ämter zum Datenabgleich mit dem Bundesamt für Finanzen erhoben wurden, wird durch ausdrückliche Regelung unmittelbar im BAföG selbst klargestellt, dass zur Überprüfung von verschwiegenen Kapitalerträgen der automatisierte Datenabgleich eingesetzt werden darf. Zugleich wird die bestehende Ordnungswidrigkeitsvorschrift des § 58 BAföG neu formuliert, um noch deutlicher zu machen, dass der Antragsteller und seine Eltern bzw. sein Ehegatte Angaben stets wahrheitsgemäß machen müssen, unabhängig davon, ob ein zusätzliches förmliches Auskunftsverlangen des Amtes für Ausbildungsförderung vorliegt.
2. Die Regelungen zur Darlehensrückzahlung lassen künftig sowohl beim Bank- als auch beim Staatsdarlehen vorzeitige Rückzahlungen auch in kleineren Teilbeträgen zu, sodass eine frühzeitige Rückführung der Darlehenslast und damit bei Bankdarlehen auch der Zinsbelastung

nicht durch prohibitiv hohe Mindestsummen erschwert wird.

3. Als spürbarer Beitrag zur Verfahrenserleichterung und Entbürokratisierung wird künftig darauf verzichtet, dass Auszubildende, die erstmalig einen Fachrichtungswechsel vornehmen, dies besonders begründen müssen, wobei dies bei Studierenden nur innerhalb der ersten beiden Fachsemester gilt.
4. Zur Entbürokratisierung beitragen soll auch die Abschaffung der Förderungsausschüsse, die bislang bei Entscheidungen über Fachrichtungswechsel, Zweitausbildungen sowie bei Überschreiten der Altersgrenze beteiligt werden mussten. Die aufwändige Bildung dieser Förderungsausschüsse, die ohnehin nicht mehr bundeseinheitlich eingerichtet sind – insbesondere in den neuen Bundesländern wurde darauf verzichtet – wird durch die vergleichsweise geringe Einflussnahme auf die ohnehin an die Rechtsvorschriften gebundenen Förderungsentscheidungen nicht länger gerechtfertigt.
5. Der Beseitigung nicht angemessener Förderungsergebnisse dienen die künftig einheitliche Anknüpfung an den Termin der Antragstellung für die Bewertung von Auszubildendenvermögen auch in Form von Wertpapieren sowie der Ausschluss anderweitig bereits kranken- und pflegeversicherter Auszubildender vom zusätzlichen Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag.
6. In Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben des Freizügigkeitsrechts und Diskriminierungsverbots sollen künftig auch (dritt-)ausländische Ehegatten von EU-Wanderarbeitnehmern grundsätzlich BAföG-berechtigt werden, wie dies bei Ehegatten von Deutschen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 7 BAföG bereits heute der Fall ist.
7. Schließlich wird eine Reihe von Regelungen, die durch Zeitablauf gegenstandslos geworden sind, im Interesse der Rechtsklarheit und erhöhten Transparenz des BAföG aufgehoben.

II. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz, das auf der Grundlage des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 13 GG (Regelung der Ausbildungsbeihilfen) erlassen wurde, stellt zur Gewährleistung von Chancengleichheit im Bildungswesen bundesweit einheitliche Bedingungen bei der individuellen Ausbildungsförderung sicher. Nach eingehender Prüfung der aktuellen tatsächlichen Gegebenheiten und Prognose der künftigen Entwicklungen ist das Erfordernis einer bundeseinheitlichen Regelung zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse (Artikel 72 Abs. 2 GG) zu bejahen.

Die Verlässlichkeit einer bundesweit einheitlichen und damit vom Standort der jeweils ausgewählten Ausbildungsstätte unabhängigen finanziellen Ausbildungssicherung ist Grundlage der zur bestmöglichen Begabungsausschöpfung erforderlichen Mobilitätsbereitschaft während der schulischen und hochschulischen Erstausbildung. Die Ausgestal-

tung als subsidiäre staatliche Sozialleistung macht eine bundeseinheitliche Gewährleistung der Durchsetzbarkeit vorrangiger Inanspruchnahme verfügbarer Eigenmittel erforderlich, die mit einer bundesweiten zugleich generalpräventiv wirkenden Bußgeldbewehrung die Ahndung von Verstößen gegen die Anzeige- und Mitwirkungspflicht des Antragstellers, seines Ehegatten und seiner Eltern eröffnet. Landesrechtliche, unterschiedliche Regelungen hierzu würden zwangsläufig zu einer Rechtszersplitterung im Bereich des Nebenstrafrechts führen, die sowohl im Interesse des Bundes als auch der Länder nicht hinnehmbar ist. Die präzisierende Ausgestaltung der Ordnungswidrigkeitstatbestände in § 58 BAföG kann daher nur durch den Bundesgesetzgeber erfolgen.

Demselben Ziel, über eine Aufdeckung von Missbrauchsfällen durch einen „Abschreckungseffekt“ disziplinierend dahin zu wirken, dass Antragsteller ihre Angaben zu Vermögen und Kapitalerträgen wahrheitsgemäß und vollständig machen, dient der automatisierte Datenabgleich mit dem Bundesamt für Finanzen nach § 41 Abs. 4 BAföG. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn sichergestellt ist, dass der Datenabgleich in allen Bundesländern gleichermaßen eröffnet ist.

III. Weitere Ergebnisse der Vorprüfung des Gesetzentwurfs

Notwendigkeit, Wirksamkeit und Verständlichkeit der vorgeschlagenen Rechtsänderungen sind Gegenstand einer Vorprüfung gewesen. Der Handlungsbedarf ist im Wesentlichen in den Ausführungen des Allgemeinen Teils der Begründung dargelegt. Diese geben auch einen Überblick über die Maßnahmen zum Bürokratieabbau durch Rechts- und Verwaltungsvereinfachung. Neue Mitteilungspflichten, andere administrative Pflichten oder Genehmigungsvorbehalte mit entsprechenden staatlichen Überwachungs- und Genehmigungsverfahren werden in diesem Gesetzentwurf nicht eingeführt, bestehende nicht ausgeweitet.

Für eine Befristung der Rechtsänderungen besteht kein Anlass, da es nicht um strukturelle Neuerungen geht, die einer Erprobung bedürften.

Die Regelungsvorschläge stehen in voller Übereinstimmung mit dem Recht der Europäischen Union und dienen zum Teil gerade dessen Umsetzung.

Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Begründungen zu den einzelnen Regelungen im Besonderen Teil der Begründung verwiesen.

IV. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Der Gesetzentwurf wurde auf seine Gleichstellungsrelevanz überprüft. Durch die Änderungen des § 8 BAföG wird es ausländischen Ehegatten von EU-Bürgern ermöglicht, Förderung nach dem BAföG zu erhalten; außerdem behalten ausländische Geförderte ihren Förderungsanspruch nun auch nach einer Trennung oder Scheidung. Beide Regelungen gelten grundsätzlich sowohl für Ehefrauen als auch für Ehemänner. Da bei weiblichen Studierenden allerdings statistisch betrachtet der Anteil der Verheirateten größer ist als bei ihren männlichen Kommilitonen, ist davon auszugehen, dass Frauen verstärkt in den Genuss dieser Regelungen

kommen werden. Ansonsten weist das Gesetz keine Gleichstellungsrelevanz auf.

V. Finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf das Preisniveau

Die geringfügigen unmittelbaren finanziellen Auswirkungen des Gesetzes heben sich gegenseitig auf, sodass die Neuerungen insgesamt ausgabenneutral sind. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind aus diesem Änderungsgesetz nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des BAföG)

Zu Nummer 1 (§ 5 Abs. 5 Satz 3 BAföG)

Die Änderung dient der Rechtsbereinigung. Es handelte sich um eine mittlerweile entbehrlich gewordene Übergangsregelung. Laufende Förderung von Praktika, die vor dem 1. Juli 1990 begonnen haben, ist nicht mehr denkbar.

Zu Nummer 2 Buchstabe a (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)

Die Änderung dient der Rechtsbereinigung. Bei § 7 Abs. 2 Nr. 1 handelte es sich um eine mittlerweile entbehrlich gewordene Übergangsvorschrift. Ausbildungen, die vor dem 1. Januar 1997 begonnen wurden, sind mittlerweile abgeschlossen oder wegen Überschreitung der Förderungshöchstdauer nicht mehr förderungsfähig. Für denkbare atypische Einzelfälle, in denen eine nach dieser Bestimmung zunächst geförderte Zweitausbildung durch langfristige Beurlaubung unterbrochen worden sein mag, besteht keine Veranlassung, die weitestgehend ins Leere laufende Übergangsvorschrift aufrechtzuerhalten. Etwaiges Vertrauen auf dauerhafte Beibehaltung der Rechtslage vor Unterbrechung der Ausbildung ist nicht schützenswert. Vielmehr überwiegt das Bedürfnis einheitlicher Handhabung nach geltendem Recht.

Zu Nummer 2 Buchstabe b (§ 7 Abs. 3 BAföG)

Mit § 7 Abs. 3 Satz 4 wird eine widerlegliche Regelvermutung eingeführt, die beim erstmaligen Fachrichtungswechsel oder Abbruch eine Förderung auch ohne Einzelfallprüfung daraufhin ermöglicht, ob ein wichtiger Grund vorliegt. Die gesetzliche Vermutung erstreckt sich auch darauf, dass der Fachrichtungswechsel unverzüglich erfolgt, nachdem der wichtige Grund eingetreten ist. Künftig müssen Auszubildende, die ihre Ausbildung erstmalig wechseln oder abbrechen, dies im Regelfall nicht mehr begründen, wobei dies bei Studierenden nur gilt, wenn der erstmalige Wechsel bis zum Beginn des dritten Fachsemesters erfolgt. Dies entlastet einerseits die Ämter für Ausbildungsförderung von der verwaltungsaufwändigen Überprüfung, ob ein wichtiger Grund vorliegt und begegnet der Gefahr, dass im Ergebnis die bloße Formulierungskunst des Antragstellers entscheidet. Die Beschränkung der Verfahrenserleichterung durch Regelvermutung auf den Zeitraum bis zum Beginn des dritten Fachsemesters korreliert mit dem Zeitpunkt von Studienstandsnachweisen bzw. Orientierungsprüfungen, die nach

den Hochschulgesetzen einzelner Bundesländer bis zum Ende des zweiten Semesters vorgesehen sind.

Mit der Verfahrenserleichterung durch Regelvermutung wird dennoch nicht der Anspruch aufgegeben, dass eine möglichst frühzeitige Orientierung und Festlegung auf den geeigneten Studiengang erwartet wird. Die Gefahr ungewollter Fehlentwicklungen, dass nämlich als Folge der Regelvermutung auch bei völlig willkürlichen Ausbildungs- und Fachrichtungswechseln ohne ursprünglich ernsthafte Abschlussabsicht weiter gefördert werden müsste, erscheint gering. Studierende werden im Regelfall ohnehin nicht leicht hin wechseln. Im Übrigen wirkt bereits die Regelung des § 17 Abs. 3 Nr. 2 BAföG hinreichend disziplinierend, wonach beim Fachrichtungswechsel regelmäßig entsprechend der in der ursprünglich begonnenen Fachrichtung verbrachten Semesterzahl zum Ende der Ausbildung hin Förderung nur noch als Bankdarlehen gewährt wird.

Zu Nummer 3 Buchstabe a (§ 8 Abs. 1 Nr. 8 BAföG)

Die bisherige Gesetzesfassung lässt nur die Förderung von Kindern von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zu.

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz hatte ursprünglich auch die Ehegatten von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft mit berücksichtigt. Dies wurde auf Anregung der Länder im 6. BAföGÄndG vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S.1037) mit der Begründung geändert, eine Benachteiligung ausländischer Ehegatten Deutscher beenden zu wollen, da diese seinerzeit nicht förderungsberechtigt waren. Seit der Einbeziehung der ausländischen Ehegatten von Deutschen mit dem Gesetz zur Reform und Verbesserung der Ausbildungsförderung – Ausbildungsförderungsreformgesetz (AföRG) in § 8 Abs. 1 Nr. 7 BAföG ist dieses Argument obsolet. Schon um insoweit eine schlechtere Behandlung der Ehegatten von Unionsbürgern im Vergleich zu ausländischen Ehegatten von Deutschen zu vermeiden und zugleich den fortschreitenden Entwicklungen des Gemeinschaftsrechts zu entsprechen, rechtfertigt sich eine Ausdehnung der Ausbildungsberechtigung auch auf den Ehegatten von Unionsbürgern, sofern er die Voraussetzungen des Aufenthaltsgesetzes/EWG erfüllt. Das BAföG wird dadurch auf den Rechtszustand vor dem 6. BAföGÄndG zurückgeführt.

Zu Nummer 3 Buchstabe b (§ 8 Abs. 1 Satz 2 BAföG)

In den Fällen, in denen der ausländische Ehegatte einen Anspruch auf Ausbildungsförderung aus der ehelichen Lebensgemeinschaft mit einem deutschen Ehegatten ableitet (§ 8 Abs. 1 Nr. 7), besteht bislang das Problem, dass im Falle der dauernden Trennung oder der Scheidung der Anspruch auf Ausbildungsförderung erlischt, da es sich nach der Legaldefinition des § 11 Abs. 2 Satz 2 dann nicht mehr um Ehegatten i. S. d. BAföG handelt. Es erscheint sachgerecht und integrationsfördernd, in den Fällen dauernder Trennung oder Scheidung von einem deutschen Ehegatten den Anspruch auf Ausbildungsförderung hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen nach § 8 BAföG dann aufrechtzuerhalten, wenn auch ausländerrechtlich ein eigenständiges Aufenthaltsrecht aus der vorherigen ehelichen Lebensgemeinschaft erworben worden war oder erworben worden wäre, sofern nicht schon ein eigenständiges Aufenthaltsrecht aus anderen

Grund vorliegt. Nur wer nach dem Ausländergesetz in Deutschland verbleibeberechtigt ist, kann weiterhin Ausbildungsförderung bekommen. Das Recht auf Ausbildungsförderung steht somit immer unter dem Vorbehalt des Ausländergesetzes.

Ein Wegfall des Anspruchs auf Ausbildungsförderung nach Beginn der förderungsfähigen Ausbildung allein wegen Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft würde für den trennungswilligen ausländischen Ehepartner in unangemessene Abhängigkeit führen, will er die Ausbildung mit Ausbildungsförderung noch zu Ende führen. Im Falle dauernder Trennung oder Scheidung soll der ausländische Ehegatte nicht gezwungen sein, an der ehelichen Lebensgemeinschaft festzuhalten, um bis zum Ende seiner Ausbildung in den Genuss der Ausbildungsförderung zu gelangen.

Gleiches gilt, wenn der ausländische Ehegatte nach Beginn der förderungsfähigen Ausbildung und der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft überhaupt erst ausbildungs-förderungsbedürftig geworden ist, zum Beispiel wenn nach einer Trennung oder Scheidung der Ehegatte seinen Unterhaltsverpflichtungen aufgrund von Arbeitslosigkeit nicht mehr nachkommen kann. Hier muss dem ausländischen Ehegatten ebenfalls Bestandsschutz gewährt werden, da er bei Beginn der Ausbildung darauf vertrauen konnte, die Ausbildung zu Ende zu führen. Auch hier soll der Ehegatte nicht gezwungen sein, an der ehelichen Lebensgemeinschaft festzuhalten, um finanziell abgesichert sein Studium beenden zu können.

Zu Nummer 4 (§ 10 Abs. 3 Nr. 2 BAföG)

Die Änderung dient der Rechtsbereinigung. Bei § 10 Abs. 3 Nr. 2 handelte es sich um eine mittlerweile entbehrlich gewordene Übergangsvorschrift. Ausbildungen, die vor dem 1. Juli 1995 begonnen wurden, sind mittlerweile abgeschlossen oder wegen Überschreitung der Förderungshöchstdauer nicht mehr förderungsfähig. Für denkbare atypische Einzelfälle, in denen eine nach dieser Bestimmung zunächst geförderte Ausbildung durch langfristige Beurlaubung unterbrochen worden sein mag, besteht keine Veranlassung, die weitestgehend ins Leere laufende Übergangsvorschrift aufrechtzuerhalten. Etwaiges Vertrauen auf dauerhafte Beibehaltung der Rechtslage vor Unterbrechung der Ausbildung ist nicht schützenswert. Vielmehr überwiegt das Bedürfnis einheitlicher Handhabung nach geltendem Recht.

Zu Nummer 5 Buchstabe a und b (§ 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 BAföG)

Durch die Änderung in Absatz 1 werden die nach dem BAföG zu gewährenden Zuschläge zu den Kosten der Krankenversicherung auf die Auszubildenden beschränkt, die als Studenten bzw. Praktikanten versicherungspflichtig sind. Hierzu gehören auch Studenten bzw. Praktikanten, die von dem Wahlrecht nach § 21 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte Gebrauch gemacht haben. Den Zuschlag erhalten ferner wie bislang als freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Auszubildende. Auf diese Weise werden, einem Petition des Bundesrechnungshofs folgend, bisher in geringem Maße mögliche „Doppelförderungen“ von bereits in der Krankenversicherung der Rentner nach § 5 Abs. 1

Nr. 11 i. V. m. Abs. 7 SGB V pflichtversicherten Beziehern von Waisenrenten und von nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 7 SGB V als Arbeitnehmer pflichtversicherten berufsbegleitend Studierenden vermieden. Diese genießen nämlich bereits anderweitig Krankenversicherungsschutz, dessen Kosten bei der BAföG-Einkommensanrechnung ohnehin schon Berücksichtigung finden. Bei Waisenrentenbeziehern erfolgt dies über die Anrechnung nur des tatsächlich ausgezahlten Nettorentenbetrages gemäß § 23 Abs. 4 Nr. 1 BAföG, bei als Arbeitnehmern versicherungspflichtigen Auszubildenden über den Abzug der Sozialpauschale nach § 21 Abs. 2 BAföG vom Arbeitseinkommen. Da auf diese Weise das Einkommen der Auszubildenden aus Waisenrenten oder sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit stets von vornherein bereits um die unmittelbar vom Rententräger oder Arbeitgeber abgeführten Krankenversicherungspflichtbeiträge bereinigt ist, bevor es zur Anrechnung auf den BAföG-Bedarf kommt, steht dem bislang auch in diesen Fällen pauschal zusätzlich gewährten Krankenversicherungszuschlag nach § 13a BAföG kein realer zusätzlicher Finanzbedarf gegenüber. Waisenrentenbezieher dagegen, die nicht schon als solche krankenversicherungspflichtig in der Versicherung der Rentner sind, weil die Wartezeiten nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V nicht erfüllt sind, müssen ihre Krankenversicherungsbeiträge wie alle anderen Auszubildenden selbst abführen, sodass ihnen mangels Vorwegabzugs beim ausgezahlten Waisenrentenbetrag auch künftig der Krankenversicherungszuschlag nach dem BAföG gewährt werden muss. Anderenfalls würde ihnen der Waisenrentenfreibetrag nach § 23 Abs. 4 Nr. 1 BAföG, der allen Waisenrenten- und Waisengeldbeziehern zu anderen Zwecken eingeräumt wurde, in Höhe der selbst zu tragenden Krankenversicherungsbeiträge geschmälert, ohne dass es für eine solche Verschlechterung gegenüber den in der Krankenversicherung der Rentner pflichtversicherten Auszubildenden eine sachliche Rechtfertigung gäbe.

Für den Zuschlag zur Pflegeversicherung gemäß § 13a Abs. 2 BAföG gelten die zum Krankenversicherungsbeitrag dargestellten Erwägungen entsprechend. Die Tatsache, dass durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze die Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung seit dem 1. April 2004 vom Rentenbezieher allein zu tragen sind, ändert an der Interessenlage nichts, da bei als Waisenrentenbeziehern nach § 20 Abs. 1 Nr. 11 in der sozialen Pflegeversicherung pflichtversicherten Auszubildenden auch der dadurch gegenüber der alten Rechtslage erhöhte Eigenanteil an den Pflichtbeiträgen für die Pflegeversicherung vom Rentenversicherungsträger unmittelbar an die soziale Pflegeversicherung abgeführt wird und damit den Auszahlungsbetrag der Rente verringert. Insofern verringert auch der Beitrag zur Pflegeversicherung (nur) für diesen Personenkreis das anrechenbare Einkommen. Dagegen bleibt wie beim Krankenversicherungszuschlag auch für die in der Neufassung positiv aufgeführten Auszubildenden, die als solche und nicht als Waisenrentenbezieher oder Arbeitnehmer pflegeversicherungspflichtig sind, der Zuschlag nach § 13a BAföG erhalten.

Die durch diese weiteren Differenzierungen für die Gewährung von Kranken- und Pflegeversicherungszuschlägen erhöhte Einzelfallgerechtigkeit führt zu einem geringen Mehraufwand im Verwaltungsvollzug.

Zu Nummer 6 (§ 15 Abs. 3 Nr. 3 BAföG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum Gesetz zur Reform und Verbesserung der Ausbildungsförderung – Ausbildungsförderungsreformgesetz (AföRG) vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390). Dieses hatte die Festlegung von Förderungshöchstdauern für Ausbildungen an Höheren Fachschulen aufgehoben, so wie dies bereits seit dem 18. BAföGÄndG vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006) für die Ausbildung an Akademien der Fall ist.

Die Wörter „Höheren Fachschule, Akademien“ sind daher in § 15 Abs. 3 Nr. 3, der besondere Gründe für eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer nennt und hinsichtlich der Höheren Fachschulen und Akademien daher ins Leere läuft, zu streichen.

Zu Nummer 7 (§ 18 Abs. 5b Satz 1 BAföG)

Durch die Neufassung wird klargestellt, dass vorzeitige Teilrückzahlungen in beliebiger Höhe zulässig sind. Die bisherige Beschränkung auf „größere Teilbeträge“ ist wegen der gleichzeitigen Liberalisierung der Nachlassregelungen für vorzeitige Rückzahlungen in kleineren Teilbeträgen in § 6 Abs. 2 der Darlehensverordnung (vgl. hierzu Erläuterung zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 6 DarlehensV)) überflüssig geworden und sogar irreführend.

Zu Nummer 8 Buchstabe a (§ 18b Abs. 1 BAföG)

Die Änderung dient der Rechtsbereinigung. Bei § 18b Abs. 1 handelte es sich um eine mittlerweile entbehrlich gewordene Übergangsvorschrift. Ausbildungen, deren Förderungshöchstdauer auf einen Zeitpunkt vor dem 1. Oktober 1993 festgesetzt war, sind mittlerweile in der ganz überwiegenden Mehrheit abgeschlossen. Für denkbare atypische Einzelfälle, in denen eine zunächst geförderte Ausbildung durch langfristige Beurlaubung unterbrochen worden sein mag, besteht keine Veranlassung, die weitestgehend ins Leere laufende Übergangsvorschrift aufrechtzuerhalten. Etwasiges Vertrauen auf dauerhafte Beibehaltung der Rechtslage vor Unterbrechung der Ausbildung ist nicht schützenswert. Vielmehr überwiegt das Bedürfnis einheitlicher Handhabung nach geltendem Recht.

Zu Nummer 8 Buchstabe b (§ 18b Abs. 2 BAföG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a. Die Neufassung ist erforderlich geworden, um die bisher durch Verweisungen auf den aufgehobenen Absatz 1 getroffenen Regelungen unmittelbar in den künftig allein zur Anwendung kommenden Absatz 2 zu übernehmen.

Zu Nummer 8 Buchstabe c (§ 18b Abs. 6 BAföG)

Als redaktionelle Folgeänderung zur Streichung von Absatz 1 wird die zuvor dort enthalten gewesene Verordnungsermächtigung zum Erlass der BAföG-Teilerlassverordnung in einen eigenen neuen Absatz 6 übernommen.

Zu Nummer 9 Buchstabe a (§ 18c Abs. 3 BAföG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die durch das Versicherungskapitalanlagen-Bewertungsgesetz

vom 26. März 2002 veränderte Terminologie zu den maßgeblichen Zinssätzen.

Zu Nummer 9 Buchstabe b (§ 18c Abs. 9 BAföG)

Durch die Aufhebung der Beschränkung für die vorzeitige Rückzahlung von Bankdarlehen wird den Darlehensnehmern ermöglicht, auch durch die Rückzahlung kleinerer Beträge die Darlehensschuld und damit auch die Zinsbelastung zu reduzieren. Dies ist nach den zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Darlehensnehmern geschlossenen Rahmendarlehenverträgen für Bankdarlehen als nach § 18c Abs. 1 Satz 2 zulässige Abweichung von der gesetzlichen Regelung bereits heute zulässig. Für die Aufrechterhaltung der Beschränkung der vorzeitigen Rückzahlung von Bankdarlehen im Gesetz selbst sind sachliche Gründe nicht ersichtlich. Auch bei einer vorzeitigen Rückzahlung in kleineren Beträgen ist aufgrund der fortgeschrittenen elektronischen Verarbeitung kein besonderer administrativer Mehraufwand zu erwarten, der Mindestsummen für einzelne Rückzahlungen rechtfertigen würde.

Zu Nummer 10 (§ 28 Abs. 2 BAföG)

Während es für die im Rahmen der Vermögensanrechnung erforderliche Bewertung der Vermögensbestandteile von Auszubildendenvermögen gemäß § 28 Abs. 2 BAföG grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Antragstellung ankommt, wird schon seit der Erstfassung des BAföG bei Wertpapiervermögen bislang auf den Kurswert am 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres abgehoben. Wegen der regelmäßig zum Wintersemester beginnenden Bewilligungszeiträume umfasst die seit dem maßgeblichen Stichtag daher nicht mehr berücksichtigungsfähige Zeitspanne rund ein Dreivierteljahr. Die Regelung sollte der Verwaltungsvereinfachung dienen und der Tatsache Rechnung tragen, dass bei Wertpapierdepots üblicherweise Depotauszüge zum Jahresende erstellt werden. Mit zunehmender Relevanz der Anlageform in Wertpapieren steigt die Zahl der Fälle, in denen wegen des regelmäßig schon weit zurückliegenden Bewertungsstichtags selbst erhebliche zwischenzeitliche Kursveränderungen nach oben oder unten nicht berücksichtigt werden können und eine schon im Zeitpunkt der Antragstellung irrealer Bewertung erfolgt. Da im Wertpapierhandel zwischenzeitlich ohne weiteres auch tagesaktuelle Depotauszüge erstellt werden, ist es angemessener und entspricht mit Blick auf die Eigner anderer Vermögenswerte dem Gleichbehandlungsgrundsatz, künftig – wie bei allen anderen Vermögenswerten auch – für die Wertbestimmung auf den Zeitpunkt der Antragstellung abzustellen. Diese Neuregelung entspricht im Übrigen auch anderen vermögensabhängigen Sozialleistungsregelungen, wie etwa der zum Arbeitslosen-geld II im Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs.

Zu Nummer 11 (§ 36 BAföG)

Die Änderung dient der Verwaltungsvereinfachung: Da § 37 BAföG unmittelbar einen gesetzlichen Übergang des zivilrechtlichen Unterhaltsanspruchs des Auszubildenden auf das Land anordnet, ist eine gesonderte Abtretung durch den Auszubildenden nicht notwendig. Auf eine formularmäßige Abtretungserklärung des Auszubildenden kann damit unabhängig vom Wohnsitz der Eltern auf jeden Fall verzichtet werden.

Zu Nummer 12 Buchstabe a (§ 39 Abs. 2 BAföG)

Infolge der Neustrukturierung des Bundeskassenwesens, in deren Zuge die Bundeskasse Düsseldorf aufgelöst wurde, war eine redaktionelle Anpassung notwendig geworden. Die neue Formulierung, die sich auf eine allgemeine Zuweisung auf die zuständige Bundeskasse beschränkt und durch Organisationsentscheidung des zuständigen Bundesministeriums der Finanzen konkretisiert wird, vermeidet bei künftigen Umstrukturierungen des Kassenwesens des Bundes jeweils neuen Anpassungsbedarf.

Zu Nummer 12 Buchstabe b (§ 39 Abs. 3 BAföG)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung der Aufhebung der §§ 42, 43 (vgl. Nummer 14).

Zu Nummer 13 (§ 41 Abs. 4 BAföG)

Die Vorschrift dient der Bekämpfung der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Leistungen nach dem BAföG und orientiert sich an den Vorbildern des Sozialhilferechts in § 117 BSHG und des künftigen Rechts der Grundsicherung für Arbeitssuchende in § 52 SGB II.

Absatz 4 ermächtigt die Ämter für Ausbildungsförderung, Angaben der Auszubildenden zu ihrem Einkommen aus Kapitalerträgen durch den Datenabgleich mit dem Bundesamt für Finanzen zu überprüfen und so zugleich Hinweise auf vorhandene Kapitalvermögen zu erlangen.

Dadurch wird klargestellt, dass der automatisierte Vermögensdatenabgleich auf Veranlassung durch die Ämter für Ausbildungsförderung grundsätzlich zulässig ist. Mit der ausdrücklichen spezialgesetzlichen Regelung im BAföG sollen mögliche Verunsicherungen und Diskussionen über die von einzelnen Datenschutzbeauftragten erhobenen Zweifel an der Tragfähigkeit der bislang angeführten Ermächtigungsgrundlage (§§ 67a, 69 SGB X i. V. m. § 45d EStG) endgültig ausgeräumt werden.

Zu Nummer 14 Buchstabe b (§§ 42, 43 BAföG)

Die Änderung dient der Verwaltungsvereinfachung. In der Praxis haben die Förderungsausschüsse ohnehin nur eine geringe Bedeutung. Verwaltungsvorschriften und obergerichtliche Rechtsprechung ziehen den Entscheidungen der Ämter für Ausbildungsförderung einen engen Rahmen. Insofern verfügen auch die Förderungsausschüsse nur über geringen Begutachtungsspielraum. Das ursprüngliche Ziel, bei bestimmten Förderentscheidungen unmittelbar besonderen Sachverstand und Erfahrungen aus der Hochschule und der Studierendenschaft zu nutzen, wird deshalb meist verfehlt, wobei die Beteiligung der Förderausschüsse zudem noch zu Verzögerungen bei der Bearbeitung der Förderanträge führt. Damit erscheint der hohe Verwaltungsaufwand sowohl auf Seiten der ehrenamtlichen Mitglieder der Hochschulen als auch auf Seiten der Ämter für Ausbildungsförderung nicht länger gerechtfertigt. Ohnehin traten in den letzten Jahren zunehmend Probleme sowohl bei der Besetzung der Ausschüsse als auch mit der Anwesenheit der Mitglieder bei Sitzungen auf. Seit der Lockerung des § 42 im Rahmen des Einigungsvertrags, mit der die Entscheidung zur Errichtung der Förderausschüsse ins Ermessen der Länder gestellt wurde, wurden nicht nur in keinem einzigen der neuen Bundesländer Förderungsausschüsse eingerichtet,

sondern vielmehr in den alten Bundesländern teilweise die Förderungsausschüsse nach Ablauf der Amtszeit nicht mehr neu eingerichtet (z. B. in Bayern) bzw. komplett abgeschafft (z. B. in Baden-Württemberg). Gegenüber der derzeitigen heterogenen Handhabung und der schwindenden praktischen Relevanz erscheint die bundeseinheitliche Abschaffung der Förderungsausschüsse im Interesse der Rechtseinheit vorzugswürdig. Mit der Streichung der §§ 42, 43 BAföG entfällt die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der errichteten Förderungsausschüsse.

Zu Nummer 15 (§ 48 Abs. 5 BAföG)

Es handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung der Abschaffung der Förderungsausschüsse durch Aufhebung der §§ 42, 43 (vgl. zu Nummer 14).

Zu Nummer 16 Buchstabe a (§ 50 Abs. 2 Satz 4 BAföG)

Durch diese redaktionelle Folgeänderung wird eine durch Aufhebung des § 26 Abs. 2 mit dem Ausbildungsreformgesetz unrichtig gewordene Zitierung korrigiert.

Zu Nummer 16 Buchstabe b (§ 50 Abs. 2 Satz 4 BAföG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum Ausbildungsförderungsgesetz, vergleiche Begründung zu Nummer 6 (§ 15 Abs. 3 Nr. 3). Für „Höhere Fachschulen“ ist die Förderungsdauer nicht mehr durch Festlegung einer Förderungshöchstdauer bestimmt, die in § 50 Abs. 2 Satz 4 BAföG vorgesehene Angabe der Förderungshöchstdauer im Bewilligungsbescheid daher irrelevant geworden.

Zu Nummer 17 (§ 58 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BAföG)

Die Änderungen dienen der Präzisierung. Es wird klarer als bisher formuliert, welche Verstöße gegen Anzeige- und Mitwirkungspflichten eine Ordnungswidrigkeit darstellen. Insbesondere wird verdeutlicht, dass falsche oder unvollständige Angaben des Auszubildenden beim Ausfüllen der Formblätter auch ohne vorheriges ausdrückliches Auskunftsverlangen der Behörde eine Ordnungswidrigkeit darstellen. Dies soll gewährleisten, dass die Auskunftspflichten, die der rechtmäßigen Leistungserbringung dienen, ernst genommen werden.

Zu Nummer 18 (§§ 63, 64 BAföG)

Die Änderung dient der Rechtsbereinigung. § 63 enthielt eine Übergangsregelung für die Abwicklung der Darlehen, die nach dem Honnefer Modell bzw. dem Ausbildungsförderungsgesetz vor Inkrafttreten des BAföG gewährt worden waren. § 64 enthielt eine flankierende Übernahmegarantie für Bedienstete des Deutschen Studentenwerks. Beide Regelungen sind nun gegenstandslos geworden, da die genannten Darlehen mittlerweile vollends abgewickelt sind und die betreffenden Mitarbeiter des Deutschen Studentenwerks entweder dort ausgeschieden sind oder vom Bundesverwaltungsamt übernommen wurden.

Zu Nummer 19 (§ 66 BAföG)

Die Änderung dient der Rechtsbereinigung. Die in § 66 enthaltenen Regelungen sind entbehrlich geworden. Das durch

das Bundesausbildungsförderungsgesetz abgelöste Ausbildungsförderungsgesetz ist mit Ablauf des 30. September 1971 außer Kraft getreten. Die auf der Grundlage von § 2 Abs. 2 Ausbildungsförderungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen wurden dadurch nicht berührt, sie blieben und bleiben weiterhin wirksam.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung über die Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 8.

Zu Nummer 2 (§ 6 Abs. 2 Satz 1 DarlehensV)

Durch die Herabsetzung der Mindestsumme für die Gewährung eines Nachlasses für vorzeitige Teilrückzahlungen wird den Darlehensnehmern die Möglichkeit eröffnet, auch bei Rückzahlung von Beträgen unterhalb von 2000 Euro einen Nachlass auf die Darlehensforderung zu erhalten. Auf diese Weise wird ein Anreiz für vorzeitige Rückzahlungen auch in geringeren Teilbeträgen gesetzt. Bisher bestand diese Möglichkeit nur in den Fällen, in denen das gesamte Darlehen geringer als 2000 Euro war oder es aufgrund der bereits geleisteten monatlichen Rückzahlungen nur noch in dieser Höhe bestand. Sachliche Gründe dafür, diese Beschränkung beizubehalten, die sich im Effekt als Hindernis für andernfalls mögliche frühzeitige Einnahmen auswirken kann, sind nicht ersichtlich; auch bei einer vorzeitigen Rückzahlung in kleineren Beträgen ist aufgrund der fortgeschrittenen elektronischen Verarbeitung kein besonderer administrativer Mehraufwand zu erwarten. Eine auf 500 Euro verminderte Mindestsumme sollte dennoch beibehalten werden, um unerwünschten sukzessiven Kleinstrückzahlungen zu begegnen. Mit der Neuregelung wird die bisherige Schlechterstellung der Darlehensnehmer mit höheren Darlehen weitestgehend beseitigt.

Nachteilige finanzielle Auswirkungen sind durch die Gewährung von Nachlässen für vorzeitige Rückzahlungen unter 2000 Euro nicht zu erwarten, da hierdurch gleichzeitig kürzere Darlehenslaufzeiten erreicht werden. Die für die Nachlassregelung als Anreiz zu vorzeitigen Teilrückzahlungen insgesamt maßgeblichen Wirtschaftlichkeitserwägungen gelten unabhängig von der Höhe der Gesamtdarlehenssumme.

Zu Nummer 3 (§ 11 Abs. 2 DarlehensV)

Infolge der Neustrukturierung des Bundeskassenwesens, in deren Zuge die Bundeskasse Düsseldorf aufgelöst wurde, ist eine redaktionelle Anpassung notwendig geworden. Die neue Formulierung, die sich auf eine allgemeine Zuweisung auf die zuständige Bundeskasse beschränkt und durch Organisationsentscheidung des zuständigen Bundesministeriums der Finanzen konkretisiert wird, vermeidet bei künftigen Umstrukturierungen des Kassenwesens des Bundes jeweils neuen Anpassungsbedarf (vgl. auch Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a).

Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung über den leistungsabhängigen Teilerlass von Ausbildungsförderungsdarlehen)

Bei sämtlichen Änderungen handelt es sich um ausschließlich redaktionelle Folgeanpassungen zur Streichung der durch Zeitablauf überholten Übergangsregelung in § 18b Abs. 1 BAföG (vgl. zu Artikel 1 Nr. 8).

Zu Artikel 4 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Es handelt sich um die übliche Entsteinerungsklausel, mit der sichergestellt wird, dass der Ordnungsgeber die gesetzesrangigen Teile der Rechtsverordnungen aufgrund der einschlägigen Ordnungsermächtigungen ändern kann.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Regelung über das Inkrafttreten soll gewährleisten, dass die Neuerungen so früh wie möglich berücksichtigt werden. Die Maßgabe nach Absatz 2 erfolgt aus Gründen des Vertrauensschutzes und soll Auswirkungen auf bereits mit Bewilligungsbescheid geregelte Sachverhalte vermeiden.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 802. Sitzung am 9. Juli 2004 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b** (§ 8 Abs. 1 nach Nr. 9 BAFöG)

Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b ist zu streichen.

Begründung

Nach geltender Gesetzeslage erlischt der Anspruch eines ausländischen Ehegatten auf Ausbildungsförderung, der aus der ehelichen Lebensgemeinschaft mit einem deutschen Ehegatten abgeleitet wird, im Falle der dauernden Trennung oder der Scheidung. Durch die Ergänzung in Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 8 Abs. 1 Nr. 9 Satz 2 BAFöG) würde dieser Personenkreis dagegen in der Förderung verbleiben.

Eine derartige Ausweitung des zu fördernden Personenkreises ist wegen der schlechten Haushaltslage von Bund und Ländern abzulehnen.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a** (§ 13a Abs. 1 BAFöG)

Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

,a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 (weiter wie Entwurf Buchstabe a)

bb) Satz 3 wird aufgehoben.‘

Begründung

Bei Auszubildenden, die privat krankenversichert sind, ist derzeit in einer Vielzahl von Einzelfällen eine Rückfrage erforderlich, ob die Vertragsleistungen eine gesondert berechenbare Unterkunft und wahlärztliche Leistun-

gen bei stationärer Krankenhausbehandlung umfassen. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand wird auch durch das relativ geringe Einsparvolumen nicht gerechtfertigt. Der Krankenversicherungszuschlag beträgt zurzeit monatlich 47 Euro. Der Abzug von einem Zehntel bei Privatversicherungen beträgt somit höchstens 4,70 Euro. Die Kosten für den dafür notwendigen sehr hohen Verwaltungsaufwand übersteigen bei weitem diesen Betrag.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 9a – neu –** (§ 23 Abs. 4 BAFöG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 9 folgende Nummer 9a einzufügen:

,9a. In § 23 Abs. 4 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

„3. Arbeitslosengeld und Krankengeld, die zur Finanzierung des Lebensbedarfs des Auszubildenden dienen, werden voll auf den Bedarf angerechnet.““

Begründung

Mit dieser Ergänzung wird vermieden, dass insbesondere bei zeitlich überschneidendem Bezug von gesetzlichen Entgeltersatzleistungen (z. B. Arbeitslosenunterstützung) mit der Bewilligung von Förderungsleistungen (insbesondere ab Beginn des Monats, in dem die Ausbildung aufgenommen wird) eine Doppelbegünstigung eintritt. Derzeit werden derartige Entgeltersatzleistungen wegen der Freibetragsregelungen des § 23 Abs. 1 (in Verbindung mit § 22 Abs. 1 und 2) BAFöG im Ergebnis weitgehend von einer Anrechnung freigestellt, obwohl es sich um gleichartige Leistungen aus öffentlichen Mitteln handelt, die zur Finanzierung des Lebensbedarfs des Auszubildenden dienen und somit zweckidentisch sind.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1

Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 8 Abs. 1 Satz 2 – neu – BAföG)

Die Bundesregierung vermag dem Vorschlag, „wegen der schlechten Haushaltslage von Bund und Ländern“ auf die Regelung eines trennungs- und scheidungsfesten Förderungsanspruchs für ausländische Ehegatten von Deutschen und freizügigkeitsberechtigten EU-Ausländern zu verzichten, nicht beizupflichten. Die Ausgabenrelevanz der im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Regelung ist mit höchstens 1,5 Mio. Euro jährlich gering. Das Ziel, eine von ausländischen Ehegatten aufgenommene Ausbildung förderungsrechtlich über den Fortbestand der ehelichen Lebensgemeinschaft mit einem Deutschen oder freizügigkeitsberechtigten EU-Ausländer hinaus abzusichern, ist förderungs- und integrationspolitisch geboten.

Zu Nummer 2

Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a (§ 13a Abs. 1 BAföG)

Die Forderung, die Krankenversicherungszuschlagsregelung für privat Teilversicherte (Beamtenkinder) noch weiter zu pauschalisieren, um Verwaltungsaufwand zu reduzieren, zielt auf eine teilweise Rückkorrektur der mit dem Ausbildungsförderungsreformgesetz im Anschluss an eine entsprechende Forderung des Bundesrechnungshofs in seiner Bemerkung Nummer 72 des Jahres 1998 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes geschaffene Differenzierung zwischen notwendigen und nicht notwendigen Krankenversicherungskosten ab. Im Bereich der privat Krankenversicherten wird seitdem beim Krankenversicherungszuschlag ein etwaiger Anteil für Wahlleistungen (Chefarztbehandlung, 1- oder 2-Bettzimmer u. Ä.) pauschal mit einem 10-prozentigen Abschlag herausgerechnet (§ 13a Abs. 1 Satz 3 BAföG), um sicherzustellen, dass nur Beiträge für notwendigen Krankenversicherungsschutz im Krankenversicherungszuschlag berücksichtigt werden. Berücksichtigungsfähig für den Zuschlag nach § 13a Abs. 1 BAföG sind seitdem durch diese pauschale Abschlagsregelung im Wesentlichen nur die von der gesetzlichen Krankenversicherung abgedeckten Leistungen. Die Bundesregierung hat Verständnis für das Anliegen, die Zuschlagsberechnung so pauschal und wenig aufwändig wie möglich zu gestalten, hält aber den jetzt zur Begründung einer Rückänderung pauschal ins Feld geführte „sehr hohen Verwaltungsaufwand“ nicht für durchschlagend. Die administrative Umsetzung der der-

zeitigen prozentualen Abschlagsregelung führt letztlich gerade wegen der pauschalen Abschlagsregelung nicht zu unverhältnismäßigem Verwaltungsmehraufwand, da die erforderlichen Angaben zu Wahlleistungen in aller Regel aus den Bescheinigungen des Versicherungsunternehmens zu entnehmen sind, ohne dass eine individuelle Kostenberechnung hinsichtlich des auf die Wahlleistungen entfallenden Versicherungsschutzes erforderlich ist.

Zu Nummer 3

Artikel 1 Nr. 9a – neu – (§ 23 Abs. 4 BAföG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab, künftig Arbeitslosengeld und Krankengeld, die ein Auszubildender selbst bezieht, voll auf den Bedarf anzurechnen. Es kann nur in Ausnahmefällen zu Überschneidungen mit BAföG-Bezug kommen. Regelmäßig scheidet ein paralleler Arbeitslosengeldbezug an § 120 Abs. 2 SGB III, der gesetzlich vermutet, dass Schüler und Studierende nur versicherungsfreie Beschäftigungen ausüben können. Ähnlich verhält es sich beim Krankengeld, das nur bei sozialversicherungspflichtiger Tätigkeit von mehr als 20 Stunden wöchentlich während der Vorlesungszeit in Betracht kommt.

In den wenigen verbleibenden Fällen erscheint es nicht angemessen, die Lohnersatzleistungen Arbeitslosengeld und Krankengeld anders zu behandeln als die Erwerbseinkünfte selbst. Das Subsidiaritätsprinzip ist beim BAföG im Vergleich zu anderen Sozialleistungen insoweit gelockert, als dass dem Auszubildenden für eigene Erwerbseinkünfte ein Freibetrag gewährt wird. Der Gesetzgeber will damit dem Auszubildenden die Möglichkeit belassen, durch eigenen Hinzuverdienst neben der Ausbildung in gewissem Umfang seine finanzielle Situation zu verbessern. Dies erscheint dadurch gerechtfertigt, dass die BAföG-Bedarfssätze knapp kalkuliert und pauschal festgesetzt sind. Es wäre widersinnig, Lohnersatzleistungen, die der Auszubildende aufgrund eigener, vom BAföG gebilligter Anstrengungen erworben hat, strenger zu behandeln als das Erwerbseinkommen selbst. Dies zeigt das Beispiel des Krankengeldes: Das Arbeitseinkommen eines erwerbstätigen Auszubildenden bleibt unterhalb des Freibetrags anrechnungsfrei, sollte im Falle einer länger währenden Erkrankung das Krankengeld voll angerechnet werden, wäre der Auszubildende aufgrund seiner Erkrankung schlechter gestellt. Dies stünde auch im Widerspruch zu § 15 Abs. 2a BAföG, der im Falle einer Krankheit bis zu drei Monaten ausdrücklich keine Förderungsunterbrechung folgen lässt, obwohl der Auszubildende aufgrund seiner Erkrankung an der Fortsetzung der Ausbildung gehindert war.